

Universität Osnabrück

Osnabrück

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Schifferstraße 210 | 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0 | Fax +49 203 30001-50
www.pkf-fasselt.de

Universität Osnabrück

Osnabrück

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2018	2
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	17
Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018	11
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Nutzungsrechte (Software)		250.853,76		228.686,56
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	444.002,16			486.828,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	21.748.951,67			20.259.930,75
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.271.952,72			36.430.651,77
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.692.176,31			601.872,34
		60.157.082,86		57.779.283,03
			60.407.936,62	58.007.969,59
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	76.137,06			73.909,05
2. Unfertige Leistungen	396.674,39			301.965,78
			472.811,45	375.874,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	750.555,83			458.282,65
2. Forderungen gegen das Land Niedersachsen	2.057.315,39			1.776.763,63
3. Forderungen gegen andere Zuschussgeber	3.391.740,13			4.191.288,55
4. Sonstige Vermögensgegenstände	226.065,55			252.717,97
		6.425.676,90		6.679.052,80
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		59.686.487,32		53.876.569,80
davon auf Verwahrkonto der Niedersächsischen Landeshauptkasse 57.782.857,33 EUR (Vorjahr 52.312.427,16 EUR)			66.584.975,67	60.931.497,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten			1.364.976,20	1.471.057,63
			128.357.888,49	120.410.524,65

PASSIVSEITE

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. Eigenkapital				
I. Nettoposition		-4.247.383,92		-4.294.202,44
II. Gewinnrücklagen				
1. Rücklage gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG	16.302.375,22			16.228.299,05
2. Sonderrücklagen nicht wirtschaftlicher Bereich	561.448,42			1.114.491,03
3. Sonderrücklagen wirtschaftlicher Bereich	<u>4.039.875,64</u>			<u>3.302.726,11</u>
		20.903.699,28		20.645.516,19
III. Bilanzgewinn		<u>6.730.377,26</u>		<u>4.075.649,04</u>
			23.386.692,62	20.426.962,79
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse			60.407.936,62	58.007.969,59
C. Sonderposten für Studienbeiträge			5.399.207,80	5.602.756,94
D. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			8.130.671,27	9.880.359,62
E. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		611.144,75		449.700,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.763.319,98		2.566.848,39
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Niedersachsen		23.507.624,99		20.363.944,73
4. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zuschussgebern		3.194.185,79		2.256.869,59
5. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>858.103,05</u>		<u>766.931,91</u>
davon aus Steuern 160.613,79 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)			30.934.378,56	26.404.294,87
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)				
F. Rechnungsabgrenzungsposten			99.001,62	88.180,84
			<u>128.357.888,49</u>	<u>120.410.524,65</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018		2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Aufwendungen				
a) des Landes Niedersachsen aus Mitteln des Fachkapitels				
aa) laufendes Jahr	98.883.225,75		94.956.062,51	
ab) Vorjahre	<u>-75.642,56</u>		<u>2.237,39</u>	
	<u>98.807.583,19</u>		<u>94.958.299,90</u>	
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln	19.843.144,11		20.999.402,00	
c) von anderen Zuschussgebern	19.810.458,76	138.461.186,06	18.747.824,55	134.705.526,45
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen				
a) des Landes Niedersachsen aus Mitteln des Fachkapitels	951.000,00		961.000,00	
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln	13.827.560,62		11.366.326,16	
c) von anderen Zuschussgebern	785.985,59	15.564.546,21	-3.557,95	12.323.768,21
3. Erträge aus Langzeitstudiengebühren		238.000,00		224.000,00
4. Umsatzerlöse				
a) Erträge für Aufträge Dritter	2.456.370,55		3.654.849,09	
b) Erträge für Weiterbildung	599.601,44		438.884,78	
c) Übrige Entgelte	3.530.120,27	6.586.092,26	2.642.101,88	6.735.835,75
5. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		94.708,61		-1.413.400,15
6. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		0,00
7. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus Stipendien, sofern nicht in 1c ausgewiesen	0,00		0,00	
b) Erträge aus Spenden und Sponsoring	224.328,34		189.959,11	
c) Andere sonstige betriebliche Erträge	7.771.434,57	7.995.762,91	7.051.266,03	7.241.225,14
-davon Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse 6.290.164,52 EUR (i. Vj. 5.969.820,68 EUR)-				
-davon Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Studienbeiträge 203.549,14 EUR (i. Vj. 110.017,74 EUR)-				
		168.940.296,05		159.816.955,40
8. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.953.471,36		4.081.983,68	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.696.250,84	6.649.722,20	2.837.490,58	6.919.474,26
9. Personalaufwand				
a) Entgelte, Dienstbezüge und Vergütungen	81.414.424,51		77.791.023,95	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	22.344.883,58	103.759.308,09	21.390.262,14	99.181.286,09
-davon für Altersversorgung 9.373.334,37 EUR (i. Vj. 9.096.570,97 EUR)-				
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.280.508,06		5.620.668,32
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen	14.057.209,61		13.092.278,55	
b) Energie, Wasser, Abwasser und Entsorgung	3.882.825,75		3.762.094,89	
c) Sonstige Personalaufwendungen und Lehraufträge	1.771.307,56		1.973.828,26	
d) Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	15.207.701,63		14.873.816,68	
e) Geschäftsbedarf und Kommunikation	2.879.612,77		2.689.945,29	
f) Betreuung von Studierenden	1.912.402,14		1.960.113,91	
g) Andere sonstige Aufwendungen	9.570.876,22	49.281.935,68	8.998.938,45	47.351.016,03
-davon Aufwand aus der Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse 8.690.131,55 EUR (i. Vj. 8.029.961,50)-				
-davon Aufwand aus der Einstellung in den Sonderposten für Studienbeiträge 0,00 EUR (i. Vj. 0,00 EUR)-				
		165.971.474,03		159.072.444,70
12. Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
-davon aus der Anlage von Studienbeiträgen 0,00 EUR (i. Vj. 0,00 EUR)-				
14. Abschreibungen auf Beteiligungen		0,00		0,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		601,10		10.826,46
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.968.220,92		733.684,24
17. Steuern vom Einkommen oder Ertrag		0,00		7.864,92
18. Ergebnis nach Steuern		2.968.220,92		725.819,32
19. Sonstige Steuern		-8.491,09		130.601,81
20. Jahresüberschuss		2.959.729,83		856.421,13
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		4.075.649,04		5.438.874,20
22. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Rücklage gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG	4.001.572,87		3.412.607,33	
b) aus den Sonderrücklagen nicht wirtschaftlicher Bereich	553.042,61		370.938,91	
c) aus den Sonderrücklagen wirtschaftlicher Bereich	0,00	4.554.615,48	0,00	3.783.546,24
23. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Rücklage gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG	-4.075.649,04		-5.438.874,20	
b) in die Sonderrücklagen nicht wirtschaftlicher Bereich	0,00		0,00	
c) in die Sonderrücklagen wirtschaftlicher Bereich	-737.149,53	-4.812.798,57	-505.932,76	-5.944.806,96
24. Veränderung der Nettoposition		-46.818,52		-58.385,57
25. Bilanzgewinn		6.730.377,26		4.075.649,04

**ANHANG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
2018**

I. Allgemeine Angaben

Die Universität Osnabrück wird nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Landesbetrieb geführt.

Die Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung und in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss ist sinngemäß nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage der handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften erstellt. Das Bilanzschema des § 266 HGB sowie die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB erfolgt in Anlehnung an den seit dem 1. Januar 2010 gültigen Kontenrahmen. Darüber hinaus findet die Bilanzierungsrichtlinie (BRL) – Grundlagen der Buchführung für Hochschulen in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen; 3. Auflage, Stand 1. Oktober 2010 – veröffentlicht mit Erlass vom 1. November 2010 – Anwendung.

Die Universität Osnabrück hat im Jahr 2018 alle Projekte, die dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, zu Vollkosten abgerechnet. Es handelt sich um Projekte der Auftragsforschung bzw. um wissenschaftliche Dienstleistungen. Der vollkostendeckende Zuschlagsatz auf die Personalkosten an der Universität Osnabrück beträgt 70 %. Basis der Berechnungen ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2013. Die grundsätzliche Verfahrensweise wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 durch eine Schwerpunktprüfung der KPMG im Auftrag des MWK geprüft.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der Universität sind entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie gegenüber den Vorschriften des HGB in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Posten hinzugefügt bzw. Postenbezeichnungen angepasst worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Grund und Boden sowie Gebäude der nach § 26 LHO als Landesbetrieb geführten Hochschulen werden im Liegenschaftsmanagement des Landes Niedersachsen zusammengefasst, inventarisiert und bewertet und stellen damit Sondervermögen des Landes dar. Unter Berücksichtigung des Erlasses des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 13. Mai 2001 (AZ: 23/2300(3)-3F) und des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 20. August 2001 (AZ: 12.2.4-UNI2001) werden Grundstücke und Gebäude demnach nicht in die Bilanz der Universität aufgenommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet, wobei i. d. R. auch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum Anschaffungswert zählt. Die Abschreibungen werden linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen und der steuerlich zulässigen Nutzungsdauern, wie sie in der Abschreibungstabelle für Niedersächsische Hochschulen vom 1. Oktober 2001 zusammengefasst sind, vorgenommen. Sie betragen zwischen 3,33 % und 33,3 %.

Geringwertige Anlagegegenstände sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von netto über €250,00 bis €1.000,00. Sie werden seit 2008 in einem jährlichen Sammelposten zusammengefasst (§ 6 Abs. 2 a EStG). Dieser Sammelposten ist dann pauschal mit 20 % pro Jahr, beginnend im Jahr der Anschaffung, abzuschreiben. Verlässt ein Wirtschaftsgut im Laufe der fünf Jahre das Anlagevermögen (etwa durch Abnutzung, Verkauf o. a.), so bleibt der einmal gebildete Sammelposten hiervon unbeeinflusst.

Die Hilfs- und Betriebsstoffe werden als Festwert fortgeführt, der zuletzt zum 31.12.2018 angepasst wurde.

Die unfertigen Leistungen beinhalten die sich in Arbeit befindenden Projekte aus der Auftragsforschung. Die Bewertung erfolgt zu Personal- und Materialeinzelkosten und mit einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 70 % auf die Personalkosten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den jeweiligen Nominalwerten unter Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % des Forderungsbestands Rechnung getragen.

Die liquiden Mittel sind zu Nominalwerten bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe der Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit diese einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das Land Niedersachsen als Träger des Landesbetriebes hat kein Kapital festgesetzt. Die Rücklage gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NHG enthält die der Hochschule nach dem Gesetz zustehenden Mittel aus erwirtschafteten Einsparungen und eigenem Erwerb. Die Nettosition bildet die Gegenposition zu vorgenommenen Rückstellungen im Personalkostenbereich in Höhe von T€ 4.247.

Die Sonderrücklagen beinhalten die nach Abschluss der Projekte auf den Projektkonten verbleibenden Restbeträge, soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen bestehen. Der Ausweis erfolgt getrennt nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Projekten.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse ist als Gegenposten zum Anlagevermögen zu sehen, da hierfür eine 100%ige Zuschussfinanzierung unterstellt wird. Für das Geschäftsjahr wurde ein Betrag in Höhe der Zugänge des Anlagevermögens in diesen Sonderposten eingestellt. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt über den Abschreibungszeitraum der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen, für die Zuwendungen gewährt wurden, und bei den entsprechenden Abgängen.

Der Sonderposten für Studienbeiträge wird in Höhe der nicht verbrauchten Studienbeiträge gebildet.

Rückstellungen betreffen Verpflichtungen, die dem Grunde nach feststehen, die Höhe und der Zeitpunkt der endgültigen Entstehung in Folgejahren sind jedoch noch ungewiss. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und Nachversicherungsbeiträge sind nicht zu bilden, da entsprechende Zahlungen durch das Land erfolgen. Der Landesbetrieb leistet pauschalisierte Erstattungen in laufender Rechnung.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem Anlagespiegel zu entnehmen, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist (T€ 60.407,9; VJ: T€ 58.008,0).

Die **Hilfs- und Betriebsstoffe** wurden mit T€ 76,1 bewertet (VJ: T€ 73,9). Sie werden als Festwert zu Anschaffungskosten unter grundsätzlicher Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Zum 31.12.2018 wurde eine Inventur durchgeführt.

Unter **unfertige Leistungen** (T€ 396,7; VJ: T€ 302,0) werden die noch nicht abgeschlossenen Forschungsvorhaben ausgewiesen, die im Auftrage Dritter durchgeführt werden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betragen T€ 750,6 (VJ: T€ 458,3) und haben allesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Es handelt sich hierbei bis auf T€ 0,2 um Inlandsforderungen (VJ: T€ 30,6).

Die **Forderungen gegen das Land Niedersachsen** setzen sich wie folgt zusammen:

Art	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Forderungen gegen das MWK	2.941,3	2.538,2
Forderungen NLBV	0,0	0,0
Noch nicht anerkannte Forderung AVZ/Wertberichtigung	-1.055,5	-1.055,5
Forderungen aus Zuweisungen von Sondermitteln	171,4	294,1
Summe:	2.057,3	1.776,8

Die Zusammensetzung der Position **Forderungen gegen das MWK** zum 31. Dezember 2018 ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Art	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Forderungen aus linearer Entgelt-/Besoldungserhöhung 2017/2018	516,7	90,1
Forderungen aus Abrechnung Versorgungszuschlag 2018	37,4	0,0
Abgrenzung Trennungsgeld/Umzugskostenvergütung	10,0	35,1
Abgrenzung Mutterschutz	177,1	184,8
Abgrenzung Personalabrechnungen NLBV	34,9	49,7
Noch nicht anerkannte Forderung AVZ (Wertberichtigung gebildet)	1.055,5	1.055,5
Forderungen aus diversen Schäden	33,9	126,0
Abrechnung Forderungen/ Verbindlichkeiten MWK 2016	845,0	0,0
Abrechnung Forderungen/ Verbindlichkeiten MWK 2017	27,0	0,0
Forderung Erhöhung Nutzungsentgelte Landesliegenschaftsfonds 2016	0,00	898,4
Forderung Abrechnung Landesliegenschaftsfonds 2018	203,9	0,0
Rückforderung Sanierungsgeld 2013-2015	0,0	98,6
Summe:	2.941,3	2.538,2

Die **Forderungen gegen andere Zuschussgeber** stellen sich folgendermaßen dar:

Art	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Forderungen ggü. dem Bund	248,4	185,7
Forderungen ggü. der EU	1.455,6	506,1
Forderungen ggü. der DFG	1.161,4	3.066,0
Forderungen ggü. sonstigen öffentl. Zuschussgebern	163,1	186,8
Forderungen ggü. sonstigen nicht öffentl. Zuschussgebern	363,2	246,7
Summe:	3.391,7	4.191,3

Der Posten **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten** in Höhe von T€ 59.686,5 (VJ: T€ 53.876,6) beinhaltet mit T€ 57.782,9 (VJ: T€ 52.312,4) das im Rahmen des Cash Managements des Landes bei der Landeshauptkasse geführte Konto.

Unter der **aktiven Rechnungsabgrenzung** werden insbesondere vorausbezahlte Abonnements für Zeitschriften, wissenschaftliche Periodika, Ergänzungslieferungen und elektronische Publikationen ausgewiesen (T€ 1.365,0; VJ: T€ 1.471,1).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt:

	1.1.2018 in T€	Einstellungen (Erhöhung) in T€	Entnahmen (Verringerung) in T€	31.12.2018 in T€
Nettoposition	-4.294,2	0,0	46,8	-4.247,4
Rücklage gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG	16.228,3	4.075,6	4.001,5	16.302,4
Sonderrücklagen	4.417,2	737,1	553,0	4.601,3
Bilanzgewinn	4.075,7	7.467,5	4.812,7	6.730,4
Summe:	20.427,0	12.280,2	9.414,0	23.386,7

Der Bilanzgewinn aus 2017 in Höhe von T€ 4.075,7 (VJ: T€ 5.438,9) wurde vollständig in die Rücklage gem. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG eingestellt.

Die **Rücklage gem. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG** setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Zentral vorgehaltene Rücklagen und
2. dezentrale Budgetreste der Fachbereiche, Institute und Einrichtungen.

Die Rücklage gem. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG wird zielgerichtet für spezielle Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen

- I. Infrastruktur (Investitionen in Gebäude: z. B. Eigenanteile Bauunterhaltung, Brandschutz, Technik, Forschungsinformationssystem)
- II. Berufungsverfahren (zentral und dezentral befristete Zusatzausstattungen für Personal sowie sächliche Anschubfinanzierungen)
- III. Entwicklungsplanung/ Profilbildung
- IV. Absicherung des Defizits der Mittelfristigen Finanzplanung

eingesetzt.

Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen einer mittelfristigen Planung und in den Bereichen Infrastruktur und Entwicklungsplanung immer auf der Grundlage einer formellen Beschlussfassung des Präsidiums.

Für 2018 wurden aus der Rücklage gem. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG T€ 4.001 (VJ: T€ 3.413) entnommen. Die Entnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Maßnahmen Allgemeine Rücklage 2018	Inanspruchnahme [T€]
I. Infrastrukturmaßnahmen: (Investitionen in Gebäude: z. B. Eigenanteile Bauunterhaltung, Brandschutz, Technik, Forschungsinformationssystem)	1.607
II. Berufungszusagen: (davon zentrale Berufungszusagen: T€ 174 davon dezentrale Berufungszusagen: T€ 660)	834
III. Entwicklungsplanung/ Profilbildung: (Eigenanteile Graduiertenkollegs, hochschuleigene Graduiertenkollegs, Fachdidaktiken, Profillinien, Ausstattungs- und Entwicklungsplanung)	1.560
IV. Absicherung des Defizits der Mittelfristigen Finanzplanung 2018	0
GESAMT	4.001

Für die Folgejahre bestehen in den einzelnen Bereichen per 31.12.2018 bereits nachstehende Verpflichtungen:

Verpflichtungen Allgemeine Rücklage 2019 ff	Bindungen [T€]
Stand am 31.12.2018 (ohne Nettoposition und Sonderrücklagen)	23.033
I. Infrastrukturmaßnahmen (2019 bis 2024 und später) (Investitionen in Gebäude: z. B. Eigenanteile Bauunterhaltung, Brandschutz, Technik, Forschungsinformationssystem)	6.924
II. Berufungszusagen (2019 bis 2024 und später) (davon zentrale Berufungszusagen: T€ 2.175 davon dezentrale Berufungszusagen: T€ 2.730)	4.905
III. Entwicklungsplanung/ Profilbildung (2019 bis 2024 und später) (Eigenanteile Graduiertenkollegs, Fachdidaktiken, Profillinien, Ausstattung- und Entwicklungsplanung)	10.199
IV. Absicherung Finanzierungsrisiken und des Defizits der Mittelfristigen Finanzplanung (mittelfristig 2019 bis <u>2023</u>)	3.013
GESAMTSALDO Allgemeine Rücklage	-2.008

Der Bestand der **Sonderrücklagen nicht wirtschaftlicher Bereich** ist von T€ 1.114,5 um weitere T€ 553,0 auf T€ 561,5 gesunken.

Der Bestand der **Sonderrücklagen wirtschaftlicher Bereich** beträgt zum 31. Dezember 2018 T€ 4.039,9 (VJ: T€ 3.302,7).

Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Gesamt in T€	Nicht wirtschaftlicher Bereich		Wirtschaftlicher Bereich	
Erträge	162.650	160.239	98,5%	2.411	1,5%
Aufwendungen	-157.290	-155.616	98,9%	-1.674	-1,1%
Ergebnis vor Sonderposten für Investitionen	5.360	4.623	86,2%	737	13,8%
Erträge aus der Auflösung Sonderposten für Investitionen	6.290	6.290	100,0%	0	0,0%
Aufwand aus der Einstellung in den Sonderposten für Investitionen	-8.690	-8.690	100,0%	0	0,0%
Ergebnis nach Sonderposten für Investitionen	2.960	2.223	75,1%	737	24,9%

Der Betrag der zum Stichtag noch nicht verausgabten Studienbeiträge wird in einem **Sonderposten für Studienbeiträge** ausgewiesen, deren Verwendung ganz bestimmten Bedingungen unterliegt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Sonderposten um T€203,5 auf T€5.399,2 gesunken. Die Entnahme in Höhe von T€203,5 (Vj: T€110,0) aus dem Sonderposten 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten Studienbeiträge	2018 in T€
Aufwendungen	
Bauliche Maßnahmen – Konzeption Studierendenzentrum	-204
Summe Entnahme aus dem Sonderposten gesamt	-204

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** entspricht der Höhe des Anlagevermögens. Die Veränderung von T€58.008,0 im Vorjahr auf T€60.407,9 resultiert aus den Anlagenzugängen abzüglich Anlagenabgängen und Abschreibungen.

Die **Rückstellungen** betreffen:

Art	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Personalarückstellungen (Altersteilzeit)	142,9	328,7
Personalarückstellungen (Urlaub/Gleitzeitüberhänge/Überstunden)	3.949,1	3.810,0
Personalarückstellungen (Jubiläum)	155,4	155,5
Rückstellung für Brandschutzmaßnahmen	2.606,8	3.532,6
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	1.150,5	1.752,7
Rückstellung für Bauunterhaltung	0,0	205,7
Sonstige Rückstellungen (Rechts- u. Beratungskosten, Jahresabschlussprüfung)	126,0	95,2
Summe:	8.130,7	9.880,4

Die **Rückstellung für Altersteilzeitverträge** wurde aufgrund der Gegenläufigkeit des aktuellen Gehaltstrends und des Zinsniveaus nicht abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ergeben in Summe einen Betrag von T€2.763,3 (VJ: T€2.566,8).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Niedersachsen** haben die folgende Zusammensetzung:

Art	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Verbindlichkeit ggü. dem MWK	66,1	445,0
Verbindlichkeit ggü. dem NLBV	68,6	39,0
Sondermittel	23.372,9	19.880,0
Summe:	23.507,6	20.364,0

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem MWK** zum 31. Dezember 2018 beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten aus der Abrechnung des Versorgungszuschlags aus drittmittelfinanziertem Personal T€ 64,7 (VJ: T€ 443,8).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zuschussgebern** stellen sich folgendermaßen dar:

Art	31.12.2018 T€	31.12.2017 in T€
Verbindlichkeit ggü. dem Bund	357,1	353,7
Verbindlichkeit ggü. der EU	211,8	269,7
Verbindlichkeit ggü. der DFG	257,1	56,7
Verbindlichkeit ggü. sonstigen öffentl. Zuschussgebern	91,3	104,2
Verbindlichkeit ggü. sonstigen nicht öffentl. Zuschussgebern	2.276,9	1.472,5
Summe:	3.194,2	2.256,8

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr liegen bei der Universität Osnabrück am 31. Dezember 2018 nicht vor.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** beträgt T€ 99,0 (VJ: T€ 88,2) und ergibt sich überwiegend aus bereits geleisteten Anzahlungen für die Teilnahme an Tagungen, Exkursionen und Seminaren im Folgejahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Von den insgesamt rund 169 Mio. €, die der Universität Osnabrück im Jahr 2018 zugeflossen sind, stammen etwa 79 % (VJ: 81 %) aus Zuweisungen des Landes Niedersachsen, 12 % (VJ: 12 %) aus anderen Zuschüssen und Zuweisungen Dritter. Die Umsatzerlöse machen 4 % der gesamten Erträge aus (VJ: 4 %). Die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beträgt ca. 4 % der Erträge (VJ: 4 %), die gesamten übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betragen 5%.

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Aufwendungen** in Höhe von T€ 138.461,2 (VJ: T€ 134.705,5) setzen sich zu 71,3 % (VJ: 70,5 %) aus der Landeszuführung, zu 14,3 % (VJ: 15,6 %) aus Sondermitteln und zu 14,3 % (VJ: 13,9 %) aus Mitteln Dritter zusammen. Die Erträge für laufende Aufwendungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Einrichtungen (Drittmittel) sind von T€ 18.747,8 im Vorjahr auf T€ 19.810,5 um etwa 5,7 % gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2010 (T€ 11.823,4) stellt dies insgesamt einen Zuwachs von rd. 68 % dar.

Die **Erträge aus Langzeitstudiengebühren** sind zweckgebundene Einnahmen und verbleiben inklusive der erzielten Zinserträge bei der Hochschule. Die Einnahmen 2018 belaufen sich auf T€ 238,0 (VJ: T€ 224,0).

Ferner flossen der Universität Osnabrück im Jahr 2018 T€ 15.564,5 (VJ: T€ 12.323,8) an **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen** zu. Davon stammen T€ 13.827,6 (VJ: T€ 11.366,3) aus Sondermitteln. Grund dafür sind insbesondere

der Neubau des Forschungszentrums „CellNanOS“ (T€ 751,1) und der Neubau des Rechenzentrums am Westerberg (T€ 9.635,8). Die Zuwendungen des Landes aus dem Fachkapitel 0614 für Investitionen betrug T€ 951,0 (T€ VJ 961,0).

Die **Umsatzerlöse** betragen im Berichtsjahr insgesamt T€ 6.586,1 (VJ: T€ 6.735,8) und damit 4,0 % der gesamten Erträge der Universität. Davon sind T€ 2.409,3 (VJ: T€ 3.597,8) Erlöse aus im Jahr 2018 abgeschlossenen Auftragsforschungsprojekten und T€ 47,1 (VJ: T€ 57,0) Erträge aus wissenschaftlichen Dienstleistungen. Die Erträge für die Weiterbildung betragen rund T€ 599,6 (VJ: T€ 438,9). Die Übrigen Entgelte beliefen sich auf T€ 3.530,1 (VJ: T€ 2.642,1). Wesentliche Abweichungen haben sich durch die erhöhten Erträge aus Beistandsleistungen ergeben.

Die sog. formelrelevanten Drittmittelträge sind im Berichtsjahr auf T€ 23.090,8 (VJ: T€ 22.737,7) gestiegen. Seit dem Formeljahr 2017 gelten auch EFRE/ESF Mittel als formelrelevante Drittmittelträge.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von T€ 7.995,7 (VJ: T€ 7.241,2) betreffen vor allem Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse als Gegenposition zur Abschreibung von Gegenständen des Anlagevermögens und Verlusten aus Abgängen mit T€ 6.290,2 (VJ: T€ 5.969,8). Die Erträge aus Auflösung von Rückstellungen betragen im Berichtsjahr T€ 749,0 (VJ: T€ 445,0).

Die **betrieblich bedingten Aufwendungen** betragen im Jahr 2018 insgesamt 166,0 Mio. €.

	2018 in T€	2017 in T€
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	6.649,7	6.919,5
Personal	103.759,3	99.181,3
Abschreibungen	6.280,5	5.620,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	49.282,0	47.351,0
Summe:	165.971,5	159.072,5

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen mit T€ 8.690,1 (VJ: T€ 8.030,0) vor allem die Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse, mit T€ 8.584,7 (VJ: T€ 8.274,0) Immobilienmieten, mit T€ 14.057,2 (VJ: T€ 13.092,3) die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen und mit T€ 3.882,8 (VJ: T€ 3.762,1) Energie, Wasser, Abwasser und Entsorgung.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 2 (VJ: T€ 187,9) enthalten. Periodenfremde Aufwendungen werden aus Gründen der besseren Auswertbarkeit der Sachkonten seit 2016 nur noch in systemseitig vorgegebenen Fällen (z. B. Reisekosten) als solche gebucht.

Aus den Anlagenabgängen (Buchwerte € 9.656,46) haben sich Buchgewinne von € 9.830,55 und Buchverluste von € 9.443,59 ergeben. Den Abgängen stehen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens für Investitionszuschüsse gegenüber.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betragen im Jahr 2018 von T€ 0,6 (VJ: T€ 10,8)

Auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsvertrages mit dem Land ist der **Berufungspool** separat auszuweisen. Im Berichtsjahr wurden T€ 1.878 (VJ: T€ 1.613) verausgabt.

Erläuterungen zum Berufungspool nach § 2 (7) des Hochschulentwicklungsvertrages.

Nachrichtlich Mindestvolumen 2018 in € = 1,5 % von 1.a) und 2.a): 1.497.141,04 €

Verwendungen Berufungspool 2018:

Materialaufwand 2018:	912.796,39 €
Personalaufwand 2018:	965.605,77 €

V. Sonstige Angaben**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Gegenüber dem „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ besteht aufgrund der Überlassungsvereinbarung vom 3. April 2002 die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Überlassungsentgeltes. Dieses betrug im Jahr 2018 T€ 6.792,3 (VJ: T€ 6.588,4). Das Überlassungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann seitens der Universität Osnabrück mit einer Frist von zwölf Monaten ganz oder in Teilen gekündigt werden.

Die in der Bilanz nicht ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf insgesamt T€ 9.814 (VJ: T€ 10.148) und betreffen:

Art	Insgesamt in T€	Bis zu 1 Jahr in T€	2 bis 5 Jahre in T€	> 5 Jahre in T€
Verpflichtungen aus				
- Mietverträgen für Gebäude	8.090	908	6.211	971
- Mietverträgen für betriebstechnische Anlagen	77	66	11	0
- Verträgen für Unterhalts-, Glasreinigung, Winterdienst	1.364	1.188	176	0
- Verträgen für Bewachung und Sicherheitsdienste	283	283	0	0
Summe:	9.814	2.445	6.398	971

Bedienstete

Im Jahresdurchschnitt beschäftigt die Universität Osnabrück 1.735 Personen (VJ: 1.720), von denen am 31. Dezember 2018 insgesamt 63 Beschäftigte (VJ: 68) beurlaubt sind. Die durchschnittliche Zahl der Teilzeitbediensteten ist von 810 im Jahr 2017 auf 804 im Jahr 2018 gesunken. Weitere Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bedienstete*	Stichtag 31.03.18	davon TZ zum 31.03.18	Stichtag 30.06.18	davon TZ zum 30.06.18	Stichtag 30.09.18	davon TZ zum 30.09.18	Stichtag 31.12.18	davon TZ zum 31.12.18
Beamte**	279	16	277	16	276	18	278	13
Beschäftigte TV-L***	1.426	805	1.439	803	1.425	772	1.445	772
Auszubildende	24	0	18	0	27	0	27	0
Summe:	1.729	821	1.734	819	1.728	790	1.750	785

Abschlussprüferhonorar

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Abschlussprüfung beauftragt ist, berechnet für das Berichtsjahr voraussichtlich ein Gesamthonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB in Höhe von netto € 32.775,00 (brutto € 39.002,25). Hierin sind netto € 30.000,00 (brutto € 35.700,00) für Abschlussprüfungsleistungen und netto € 2.775,00 (brutto € 3.302,25) für andere Prüfungsleistungen enthalten.

* Enthalten sind Beurlaubte am Stichtag 31.12.2018.

Enthalten sind alle Beschäftigten, einschließlich derer, die aus Mitteln Dritter oder Sondermitteln des Landes Niedersachsen vergütet werden (z.B. aus dem Forschungs- und Nachwuchsförderprogramm des Zentralkapitels des MWK (Kap. 0608) oder VW-Vorab (Kap. 0609)). Nicht enthalten sind Personen, die in Beschäftigungsverhältnissen mit außeruniversitären Arbeitgebern stehen und ganz oder teilweise für die Universität Osnabrück tätig werden (z.B. abgeordnete Lehrer)

** inklusive Verwalter und Vertreter von Professuren

*** inklusive ggf. Prof. im Angestelltenverhältnis C2-C4, W2-W3

Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unterhalb des Jahresüberschusses dargestellt.

Angaben Versorgungsanstalt

Die aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder resultierende Zusatzversorgung der Beschäftigten wird über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgewickelt. Im Rahmen eines Umlageverfahrens werden laufende Zahlungen an die VBL geleistet, die nicht den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten entsprechen, sondern in Abhängigkeit von dem Entgelt der Beschäftigten während ihrer aktiven Tätigkeit bemessen werden. Die Universität Osnabrück hat diese Aufwendungen insbesondere aus Mitteln des Globalhaushaltes zu finanzieren. Das Beitragsverfahren der VBL führt generell zu nicht näher zu quantifizierenden Fehlbeiträgen in Höhe der noch nicht durch Umlagen finanzierten anteiligen Verpflichtungen. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Mangels Quantifizierbarkeit der Unterdeckung kann der nicht bilanzierte Fehlbetrag nicht genannt werden, es wird auf folgende Angaben verwiesen:

Die von der Universität Osnabrück zu tragende Umlage für Beschäftigte beträgt ab dem 01.07.2017 8,26 % (Arbeitgeberanteil 6,45 %, Arbeitnehmeranteil 1,81 %) des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Der vorläufige Sanierungsgeldsatz für 2018 liegt bei 0,0 %. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte beläuft sich auf € 42.974.798,31.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 sind gem. § 285 Nr. 21 HGB die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahestehenden Unternehmen und Personen einschließlich der Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, anzugeben. Unabhängig von entsprechenden Geschäften sind die nahestehenden Unternehmen und Personen zu benennen.

Nahestehende Personen sind natürliche und juristische Personen und Unternehmen, die die Universität Osnabrück beherrschen oder maßgeblich beeinflussen können oder auf die die Hochschule unmittelbar oder mittelbar maßgeblich einwirken kann oder die der Kontrolle der Universität Osnabrück unterliegen.

Unter Beherrschung versteht man die rechtliche Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen. Wesentliche Einwirkung bedeutet ein Mitwirken an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Unternehmens ohne Vorliegen von Beherrschung.

Angabepflichtige Geschäfte gem. § 285 Nr. 21 HGB, soweit sie wesentlich sind, wurden mit nahestehenden Personen und Unternehmen nicht getätigt.

Organe nach dem NHG

Zentrale Organe nach § 36 Abs. 1 NHG:

- das Präsidium
- der Senat
- der Hochschulrat

• Präsidium

Das Präsidium leitet gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 NHG die Hochschule in eigener Verantwortung. Der Präsident vertritt gemäß § 38 Abs. 1 NHG die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Vizepräsidenten:	
- für Personal und Finanzen	Dr. Wilfried Hötter
- für Studium und Lehre (nebenamtlich):	Prof. Dr. Martina Blasberg-Kuhnke
- für Hochschulentwicklung und Strategie (nebenamtlich):	Prof. Dr. Thomas Bals
- für Forschung und Nachwuchsförderung (nebenamtlich):	Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl

Die Gesamtbezüge des Präsidiums im Jahre 2018 betragen T€ 520,5.

• Senat

Die Aufgaben und Befugnisse des Senats sind in § 41 Abs. 1 bis 3 NHG geregelt. Der Senat beschließt insbesondere die Grundordnung sowie die Entwicklungsplanung. Zudem nimmt er zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung.

Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

- 10 Sitze – Hochschullehrer/-innen
- 3 Sitze – Wissenschaftliche und/oder künstlerische Mitarbeiter/-innen
- 3 Sitze – Mitarbeiter/-innen in Technik und Verwaltung
- 3 Sitze – Studierende

• Hochschulrat

Der Hochschulrat berät gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 NHG das Präsidium und den Senat und nimmt Stellung zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen der Hochschule, der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen, den Entwürfen von Zielvereinbarungen und den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern und bestätigt den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern.

Das MWK hat der Universität gem. § 48 Abs. 2 S. 4 NHG die Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren übertragen. Die Übertragung des Berufungsrechts galt vom 1. August 2012 an und war bis zum 31. Juli 2015 befristet. Mit Schreiben vom 28. Mai 2015 ist die Übertragung bis zum 31. Juli 2018 und mit Schreiben vom 19. März 2018 bis zum 31. Juli 2021 verlängert worden. Der Hochschulrat hat daher in diesem Zeitraum das Einvernehmen zu Berufungsvorschlägen zu erklären.

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 NHG werden fünf Mitglieder des Hochschulrates im Einvernehmen mit dem Senat vom Fachministerium bestellt; ein Mitglied wird vom Senat gewählt und ein Mitglied vertritt das Fachministerium.

Der siebenköpfige **Hochschulrat** setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| - Prof. Dr. Nina Dethloff | Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht an der Universität Bonn |
| - Prof. Dr. Andrea Lenschow | Universitätsprofessorin für Europäische Integration an der Universität Osnabrück |
| - Prof. em. Dr. Luise Schorn-Schütte | Emeritierte Universitätsprofessorin für Neuere Allgemeine Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main |
| - Hon.-Prof. Dr. Hans-Wolf Sievert | Aufsichtsratsvorsitzender der Sievert AG, Osnabrück i.R. |
| - Dr. Stephan Venzke | Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Hannover |
| - Prof. Dr. i.R. Elmar W. Weiler | Rektor der Ruhr-Universität Bochum i.R. |
| - Prof. Dr. em. Axel Zeeck | Emeritierter Universitätsprofessor für Biomolekulare Chemie an der Universität Göttingen |

Vorsitzender des Hochschulrates ist Herr Prof. Dr. em. Axel Zeeck.

Osnabrück, den 28. August 2019


 Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 Präsident


 Dr. Wilfried Hötter
 Vizepräsident für Personal und Finanzen

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Wert 31.12.2018 EUR
	Wert 01.01.2018 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Nutzungsrechte (Software)	<u>1.968.893,38</u>	<u>125.993,72</u>	<u>24.809,82</u>	<u>13.718,32</u>	<u>2.083.795,60</u>
	<u>1.968.893,38</u>	<u>125.993,72</u>	<u>24.809,82</u>	<u>13.718,32</u>	<u>2.083.795,60</u>
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.078.459,68	3.460,00	0,00	0,00	1.081.919,68
2. Technische Anlagen und Maschinen	80.306.301,85	6.603.437,44	1.459.860,48	588.154,02	86.038.032,83
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.486.455,26	265.064,08	219.665,30	0,00	39.531.854,04
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>601.872,34</u>	<u>1.692.176,31</u>	<u>0,00</u>	<u>-601.872,34</u>	<u>1.692.176,31</u>
	<u>121.473.089,13</u>	<u>8.564.137,83</u>	<u>1.679.525,78</u>	<u>-13.718,32</u>	<u>128.343.982,86</u>
	<u>123.441.982,51</u>	<u>8.690.131,55</u>	<u>1.704.335,60</u>	<u>0,00</u>	<u>130.427.778,46</u>

Anlage 1 zum Anhang

Abschreibungen			Bilanzwerte		
Wert			Wert		
01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>1.740.206,82</u>	<u>117.515,84</u>	<u>24.780,82</u>	<u>1.832.941,84</u>	<u>250.853,76</u>	<u>228.686,56</u>
<u>1.740.206,82</u>	<u>117.515,84</u>	<u>24.780,82</u>	<u>1.832.941,84</u>	<u>250.853,76</u>	<u>228.686,56</u>
591.631,51	46.286,01	0,00	637.917,52	444.002,16	486.828,17
60.046.371,10	5.693.145,08	1.450.435,02	64.289.081,16	21.748.951,67	20.259.930,75
3.055.803,49	423.561,13	219.463,30	3.259.901,32	36.271.952,72	36.430.651,77
0,00	0,00	0,00	0,00	1.692.176,31	601.872,34
<u>63.693.806,10</u>	<u>6.162.992,22</u>	<u>1.669.898,32</u>	<u>68.186.900,00</u>	<u>60.157.082,86</u>	<u>57.779.283,03</u>
<u>65.434.012,92</u>	<u>6.280.508,06</u>	<u>1.694.679,14</u>	<u>70.019.841,84</u>	<u>60.407.936,62</u>	<u>58.007.969,59</u>

**Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans
für den Landesbetrieb Universität Osnabrück**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Ist 2018 EUR	Abweichungen mehr/ - weniger EUR
1. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Aufwendungen			
a) des Landes Niedersachsen aus Mitteln des Fachkapitals			
aa) laufendes Jahr	96.484.000	98.883.226	2.399.226
ab) Vorjahre	0	-75.643	-75.643
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln	16.500.000	19.843.144	3.343.144
c) von anderen Zuschussgebern	18.500.000	19.810.459	1.310.459
Zwischensumme 1.:	131.484.000	138.461.186	6.977.186
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen			
a) des Landes Niedersachsen aus Mitteln des Fachkapitals	951.000	951.000	0
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln	11.500.000	13.827.561	2.327.561
c) von anderen Zuschussgebern	400.000	785.985	385.985
Zwischensumme 2.:	12.851.000	15.564.546	2.713.546
3. Erträge aus Langzeitstudiengebühren	300.000	238.000	-62.000
4. Umsatzerlöse			
a) Erträge für Aufträge Dritter	2.750.000	2.456.371	-293.629
b) Erträge für Weiterbildung	1.000.000	599.601	-400.399
c) Übrige Entgelte	0	3.530.120	3.530.120
Zwischensumme 4.:	3.750.000	6.586.092	2.836.092
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	250.000	94.709	-155.291
6. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
7. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Stipendien (siehe 1 c)	0	0	0
b) Erträge aus Spenden und Sponsoring	250.000	224.328	-25.672
c) Andere sonstige betriebliche Erträge	10.000.000	7.771.435	-2.228.565
(davon: Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse)	5.000.000	6.290.165	1.290.165
(davon: Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Studienbeiträge)	0	203.549	203.549
Zwischensumme 7.:	10.250.000	7.995.763	-2.254.237
8. Materialaufwand/Aufwendungen für bezogene Leistungen			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und andere Materialien	5.000.000	3.953.471	-1.046.529
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.000.000	2.696.251	-303.749
Zwischensumme 8.:	8.000.000	6.649.722	-1.350.278
9. Personalaufwand			
a) Entgelte, Dienstbezüge und Vergütungen	80.100.000	81.414.425	1.314.425
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	23.000.000	22.344.884	-655.116
(davon: für Altersversorgung)	10.750.000	9.373.334	-1.376.666
Zwischensumme 9.:	103.100.000	103.759.309	659.309
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.000.000	6.280.508	1.280.508
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen	14.000.000	14.057.210	57.210
b) Energie, Wasser, Abwasser und Entsorgung	4.500.000	3.882.826	-617.174
c) Sonstige Personalaufwendungen und Lehraufträge	2.000.000	1.771.307	-228.693
d) Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	14.500.000	15.207.701	707.701
e) Geschäftsbedarf und Kommunikation	3.070.000	2.879.613	-190.387
f) Betreuung von Studierenden	1.750.000	1.912.402	162.402
g) Andere sonstige Aufwendungen	6.490.000	9.570.876	3.080.876
(davon: Aufwand aus der Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse)	5.490.000	8.690.132	3.200.132
Zwischensumme 11.:	46.310.000	49.281.935	2.971.935

**Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans
für den Landesbetrieb Universität Osnabrück**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Ist 2018 EUR	Abweichungen mehr/ - weniger EUR
12. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
14. Abschreibungen auf Beteiligungen	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.000	601	-24.399
16. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
17. Ergebnis nach Steuern	-3.550.000	2.968.221	6.409.730
18. Sonstige Steuern	-100.000	8.491	108.491
19. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.450.000	2.959.730	6.301.239
20. Gewinn-/Verlustvortrag	0	4.075.649	4.075.649
21. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	3.750.000	4.554.615	804.615
22. Einstellungen in Gewinnrücklagen	0	-4.812.799	-4.812.799
23. Veränderung der Nettoposition	-300.000	-46.818	253.182
24. Bilanzgewinn/-verlust	0	6.730.377	6.730.377

Erläuterungen:

Vorbemerkung:

Die Planungen erfolgen aufgrund der jeweiligen Vorjahresplanungen und nicht auf Basis der Vorjahresergebnisse. Dadurch können sich ggf. auch größere Abweichungen zu den Istergebnissen ergeben. Erläutert werden nur Abweichungen > 20 %.

Position GuV

1. b) Keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahresergebnis
1. c) Positive Entwicklung des Drittmittelergebnisses, insbesondere bei den Mitteln der Deutschen Forschungsgesellschaft.
2. b) Konservative Planung, Mehrerträge werden durch Mehraufwendungen im Jahresergebnis ausgeglichen.
2. c) Beschaffungswert eines Großgerätes in 2018 wich von der Planung ab
3. Ergebnis entspricht dem vom Land festgelegten Selbstbehalt
4. b) Große Tagung fand in 2018 nicht statt
4. c) Plan-Ist-Abweichung, da Auswirkungen des BILRuG bei der Planung nicht berücksichtigt werden konnten.
5. Abweichung im Rahmen der Abwicklung der Auftragsforschung
7. b) Keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahresergebnis
7. c) Keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahresergebnis
8. a) Keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahresergebnis
10. Keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahresergebnis
11. g) Die Abweichung ergibt sich aus der Plan-Ist-Abweichung bei der Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse und ist auf eine erhöhte universitäre Investitionstätigkeit zurückzuführen.
15. Abzinsung der Altersteilzeitrückstellungen
18. Vorsteuererstattung blieb hinter den Planungen zurück.
20. Unter dieser Position wird das Bilanzergebnis des Vorjahres ausgewiesen.
21. Im Jahr 2018 wurden zur Finanzierung der Aufwendungen rd. 0,55 Mio € der Sonderrücklage und rd. 4,0 Mio € der allgemeinen Rücklage entnommen.
22. Einstellung des Bilanzergebnisses 2017 (siehe Ziffer 20.) und Einstellungen in Sonderrücklagen i.H.v. rd. 0,74 Mio €
23. Plan-Ist- Abweichungen bei den Personalarückstellungen, insbesondere aus Altersteilzeit.

LAGEBERICHT
ZUM JAHRESABSCHLUSS
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

Einführung

Hochschulen des Landes Niedersachsen sind nach § 87 Abs. 1 S. 1 LHO verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 S. 1 HGB aufzustellen. Durch die Darstellung wesentlicher landes- und hochschulpolitischer Rahmenbedingungen, struktureller Entwicklungen und Planungen, Ausführungen zur Erfüllung von Kernaufgaben, zu Themen wie Infrastruktur, Gleichstellung und Internationalisierung werden Herausforderungen sowie Chancen und somit sowohl etwaige Risiken als auch Potentiale¹ deutlich.

I. Rahmenbedingungen und allgemeine Entwicklungen

Landes- und hochschulpolitische Rahmenbedingungen

In der LEISTUNGSBEZOGENEN MITTELZUWEISUNG des Landes hat die Universität Osnabrück das Formeljahr 2018 mit 496.000 €² defizitär abgeschlossen. Auch wenn das Defizit im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 20.000 € verringert werden konnte, ist dies allerdings mit Blick auf das Defizit des Formeljahres 2016 (733.000 €) eine positive Entwicklung. Der Verlust im Leistungsparameter Forschung³ konnte auch 2018 nicht durch den Gewinn im Leistungsbereich Lehre⁴ ausgeglichen werden.

Anlässlich des HOCHSCHULPAKTS hat die Universität Osnabrück zum Wintersemester 2018/19 zusätzlich 383⁵ Studienanfängerplätze bereitgestellt. Gesamtuniversitär betrachtet sind diese Studienanfängerplätze abermals ausgeschöpft. Ausweislich der im Mai 2018 vom MWK vorgelegten LEHREINHEITSBEZOGENEN AUSSCHÖPFUNGSQUOTEN hat die Universität das Quotenziel im Studienjahr 2017 jedoch in der Romanistik⁶ abermals sowie in der Angewandten Systemwissenschaft⁷ erstmals und jeweils sehr knapp verfehlt. Bedingt durch die beschlossene Einstellung des Fachs war auch die Kunstgeschichte erstmals betroffen. Am Landesprogramm »FORMEL PLUS« hat die Universität Osnabrück 2018 mit 628.000 € partizipiert.⁸ Vier von 29 Lehreinheiten haben die Studienanfänger bis zum 4./5. Fachsemester nicht im erforderlichen Umfang halten können.

Im Landesprogramm »QUALITÄT PLUS – PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG DES STUDIUMS VON MORGEN« war die Universität Osnabrück vollumfänglich erfolgreich. Antragsgemäß werden Projekte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Gesundheitswissenschaften, der Informatik, der Romanistik, der Wirtschaftsinformatik und der Wirtschaftswissenschaften sowie des Zentrums für Lehrerbildung über drei Jahre mit insgesamt 2,0 Mio. € gefördert.

Einen zentralen Beitrag zur landesseitigen DIGITALISIERUNGSOFFENSIVE FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG plant die Universität Osnabrück u. a. mit der Etablierung eines »KI⁹-Campus« zu leisten. Dort soll mit der Erforschung und Entwicklung innovativer Softwaretechnologien entlang der Schnittstellen zwischen künstlicher und menschlicher Intelligenz ein wissenschaftliches Fundament für die Gestaltung des digitalen Wandels gelegt werden. Zudem wird in Osnabrück im Zuge des Ausbaus und der Weiterentwicklung der bisherigen Außenstelle des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI) ein Standort des zukünftigen DFKI-LABOR NIEDERSACHSEN angesiedelt sein. Die - im Falle der Erhöhung der Grundfinanzierung - vorgesehene Einrichtung einer Professur im Querschnittsbereich »Digitale Lehr-/Lernarrangements« und die damit im Bereich Lehrerbildung zukünftig auf digitale Erfordernisse ausgerichtete Forschung und Lehre ist ebenso in den Kontext der Digitalisierungsoffensive zu stellen wie die beabsichtigte Beteiligung an der dritten Ausschreibungsrunde des BMBF-Programms zur »Qualitätsoffensive Lehrerbildung«, in dem auch Aspekte der Digitalisierung in der Lehrerbildung Berücksichtigung finden.

Strategie und Entwicklung

Zur Umsetzung der anlässlich des Strategieprozesses im »Zukunftskonzept UOS 2020« definierten Ziele sind 2018 zur Realisierung der QUALITÄTS- UND QUALIFIZIERUNGSZIELE IN STUDIUM UND LEHRE im Jahr 2017 aufgelegte bzw. angestoßene Maßnahmen, wie exemplarisch die Bereitstellung eines Online-Self-Assessments in der Studieneingangsphase, Methodenschulungen, Tutoren-Mentoren-Programme oder die Entwicklung von ePrüfungsclustern fortgeführt und der Career Service eingerichtet worden. Das u. a. zur Identifizierung etwaiger struktureller Studiengangdefizite konzeptionierte IT-gestützte Leistungspunkte-Verlaufssystem ist 2018 soweit entwickelt worden, dass es im Studienjahr 2019 im Intranet zur Verfügung gestellt werden kann. 2018 ist für zunächst drei Jahre das interne Förderprogramm »LehrZeit« aufgelegt worden. Ziel des gleichermaßen an Studie-

¹ § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz

² Ausgewiesene Beträge jeweils gerundet

³ Formeljahr 2018: rd. -701.000 €; Formeljahr 2017: rd. -709.000 €; Quelle jeweils Uni GUV

⁴ Formeljahr 2018: rd. +206.000 €; Formeljahr 2017: rd. +136.000 €; Quelle jeweils Uni GUV

⁵ Nachrichtlich: WS 2011/12 = 522; WS 2012/13 = 434; WS 2013/14 = 446; WS 2014/15 = 416; WS 2015/16 = 418; WS 2016/17 = 418; WS 2017/18 = 408

⁶ Quotient von 0,67 statt 0,70

⁷ Quotient von 0,54 statt 0,60

⁸ 2016 = rd. 580.000 €; 2017 = rd. 650.000 €

⁹ Künstliche Intelligenz

rende und Lehrende gerichteten Programms ist, jeweils für die Dauer von zwei Semestern die Entwicklung von bis zu fünf breitenwirksamen Konzepten zur Umsetzung der Qualitätsziele mit 60.000 € p.a. zu fördern und u. a. die etwaige Befreiung von der Lehrverpflichtung zu kompensieren. 2018 werden fünf, darunter drei von Studierenden beantragte Projekte, aus den Kultur- und Geisteswissenschaften, den Naturwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften gefördert. Bei positiver Evaluation sollen die konzeptionierten Maßnahmen dauerhaft etabliert werden.

Die Arbeit in den im Strategiepaket Forschung identifizierten PROFILLINIEN¹ zielte flächendeckend auf die zukünftige Aufnahme in externe Förderprogramme. So konnte 2018 z. B. unmittelbar aus der Profillinie »Kognition: Mensch – Technik – Interaktion« heraus das DFG-Graduiertenkolleg »Computational Cognition« eingeworben werden. Aus den Profillinien »Mensch-Umwelt-Netzwerke – Komplexe Systeme, Wahrnehmungsmuster, Interaktionen« und »Migrationsgesellschaften« heraus sind jeweils Bundesmittel zur Förderung der Verbundprojekte »Klimaangepasste Logistik« bzw. »Integration durch kooperative Freiflächenentwicklung« eingeworben worden.

Neben den Profillinien fördert die Universität nach externer Begutachtung über einen Zeitraum von drei Jahren zudem wie geplant drei GRADUIERTENKOLLEGS² mit insgesamt 2,7 Mio. €, um u. a. den Weg zur externen kompetitiven Einwerbung von Graduiertenkollegs zu ebnet.

Zur Stärkung fachübergreifender Forschungs Kooperationen und institutioneller Schwerpunktsetzung ist neben dem »Center for Early Childhood Development and Education Research (CEDER)« und dem »Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)« das FORSCHUNGSZENTRUM »Center of Cellular Nanoanalytics Osnabrück (CellNanOs)« etabliert und das interdisziplinäre »Institut für die Kulturgeschichte der frühen Neuzeit (IKFN)« in ein Forschungszentrum überführt worden.

2018 ist in der KOGNITIONSWISSENSCHAFT die Professur »Vergleichende Kognitionsbiologie« eingerichtet und verbunden mit einem Consolidator-Grant des European Research Councils erfolgreich besetzt worden. Durch diese an der Schnittstelle Kognitionswissenschaft/Biologie verortete Professur werden in der Forschung neue Impulse gesetzt und die Profilbildung der Universität Osnabrück gestärkt. Mit Einwerbung³ der W2-Professur »Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latein/Genderforschung« etabliert die Universität eine deutschlandweit einmalig ausgerichtete Professur und begründet insoweit ein Alleinstellungsmerkmal der Osnabrücker LATINISTIK.

Die anlässlich des Projekts »Expertise und Kooperation für eine Basisqualifikation Inklusion« in der PÄDAGOGIK zunächst befristet eingerichtete W2-Professur »Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusion aus sonderpädagogischer Perspektive« ist nach zwei erfolglosen Besetzungsverfahren inzwischen als Juniorprofessur mit Tenure Track-Option ausgeschrieben worden und im Bestellungsverfahren. Die professorale Besetzung zur Abdeckung inklusionspädagogischer Bedarfe ist für eine konkurrenzfähige Lehrerbildung an der Universität Osnabrück von großer Bedeutung. Diese Bedarfe sollen mittelfristig durch ein ganzheitliches, fächerübergreifendes Curriculum abgedeckt und in bereits vorhandene Lehrmodule integriert werden. Im Zuge der dauerhaften Umsetzung der neu geordneten LEHRAMTSAUSBILDUNG IM GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULBEREICH (GHR 300) ist das MWK den Vorstellungen der Universität Osnabrück, die Bereiche (a) Methodenausbildung und (b) Reflexion des Theorie-Praxis-Bezuges im Rahmen der professionsbezogenen Entwicklungsprozesse zukünftig professoral abzudecken, gefolgt. Ende August 2018 sind die zwei W2-Professuren »Forschungsmethoden mit dem Schwerpunkt Schulentwicklungsforschung« und »Pädagogische Diagnostik und Beratung« ausgeschrieben worden. In Abstimmung mit dem MWK wird die LEHRAMTSAUSBILDUNG AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN an der Universität Osnabrück infolge der Bedarfslage zukünftig durch die Fachrichtung Sozialpädagogik arrondiert. Vorgesehen ist die Einrichtung einer Professur für »Didaktik der Sozialpädagogik« in der Lehrereinheit Pädagogik.

Studium und Lehre

Im Wintersemester 2018/19 sind an der Universität Osnabrück insgesamt 13.998 Studierende⁴ immatrikuliert. Die Zahl von 3.787 Studienanfänger*innen⁵ im 1. Fachsemester entspricht in etwa den im Wintersemester zuvor zu verzeichnenden IMMATRIKULATIONEN. Mit dem Ziel der Promotion sind 85 Neueinschreibungen erfolgt.

Von der in der Lehrereinheit Islamische Theologie geplanten grundständigen Ausbildung in der Fachrichtung SOZIALE ARBEIT ist Abstand genommen worden, da u. a. die Einbindung der Hochschule Osnabrück auslastungsbedingt nicht realisierbar ist. Geplant ist alternativ die Einrichtung eines Masterstudiengangs, der sich an Absolvent*innen von mit der Fachrichtung Soziale Arbeit eng verbundenen Bachelorstudiengängen richtet.

¹ Digitale Gesellschaft; Integrated Science: Vom Einzelmolekül zum komplexen System; Kognition: Mensch–Technik–Interaktion; Mathematische Strukturen und Modelle; Mensch-Umwelt-Netzwerke – Komplexe Systeme, Wahrnehmungsmuster, Interaktionen; Migrationsgesellschaften

² EvoCell – Zelluläre Mechanismen der evolutionären Innovation; Religiöse Differenzen gestalten. Pluralismusbildung in Christentum und Islam; Vertrauen und Akzeptanz in erweiterten und virtuellen Arbeitswelten

³ Maria-Goeppert-Mayer-Programm für Genderforschung

⁴ WS 2016/2017= 14.000; Personen; 2017/2018= 14.091; www.uni-osnabrueck.de/universitaet/zahrendatenfakten.html

⁵ Personen; ohne Kurzzeitstudierende; rd. 60% in grundständigen Studiengängen

Die zum Wintersemester 2017/2018 eingerichteten Studiengänge der Islamischen Theologie, die auf den Schuldienst an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen vorbereiten¹, haben das AKKREDITIERUNGSVERFAHREN erfolgreich durchlaufen. Reakkreditiert sind der Bachelor- und der Masterstudiengang Cognitive Science, deren Aufbau, Inhalt und Studienorganisation sich bewährt haben. Erfolgreich akkreditiert ist auch der berufsbegleitende Masterstudiengang Cognitive Computing, durch den Elemente des Masterstudiums Cognitive Science neben einer fundierten akademischen Ausbildung um praxisnahe und anwendungsbezogene Komponenten erweitert werden. Turnusgemäß (re-)akkreditiert worden sind die Bachelorstudiengänge »Sozialwissenschaften« und »Europäische Studien« und die Masterstudiengänge »Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels« und »Europäisches Regieren: Markt, Macht, Gemeinschaft«.

Mit dem Ziel, „mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen“, werden seit 2016 im Rahmen des Programmes „Formel Plus“ jährlich insgesamt 10 Mio. Euro vom MWK zweck- und formelgebunden an die niedersächsischen Hochschulen ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der Mittel an der Universität Osnabrück erfolgt dabei in drei Kategorien:

- a) Dezentrale Ausschüttung
- b) Ausschüttung zur Finanzierung fachspezifischer Maßnahmen
- c) Ausschüttung zur Finanzierung zentraler Maßnahmen

a) Formel Plus - Dezentrale Ausschüttung

An der Universität Osnabrück werden 400 TEuro p.a. aus den Formel Plus Mitteln an die Lehreinheiten nach den Parametern der MWK-Berechnung ausgeschüttet. Für die Universität wird diese Berechnung insofern modifiziert, als dass auch die Zahl der Beurlaubten im 4./5. Semester in die Berechnung einbezogen werden, die die Landesformel nicht berücksichtigt. „Verbleibquoten“ unter 50% bleiben – wie in der Landesformel – außerhalb der Mittelverteilung. Von 2018 bis 2020 wird der für den Mittelzufluss relevante Schwellenwert von 50% jährlich um moderate 2,5% angehoben, um diejenigen Fächer, die sich um die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen bemühen, besonders zu fördern. Der Schwellenwert für 2018 lag demnach bei 52,5%.

Die Mittel wurden wie folgt an die Lehreinheiten ausgeschüttet, um vor Ort zielführende Maßnahmen als Anreiz zur Verringerung des Studienabbruchs sowie zur Erhöhung der Absolventinnen und Absolventen zu forcieren.

Über die Inanspruchnahme entscheiden die Fachbereiche im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcen in eigener Verantwortung.

Fachbereich	IST 2018 [Euro]
Zwischensumme FB Kultur- und Sozialwissenschaften	67.509,16
Zwischensumme FB Erziehungs- und Kulturwissenschaften	69.756,88
Zwischensumme FB Physik	6.977,67
Zwischensumme FB Biologie/Chemie	27.407,92
Zwischensumme FB Mathematik / Informatik	10.050,84
Zwischensumme FB Sprach- und Literaturwissenschaft	42.842,40
Zwischensumme FB Humanwissenschaften	95.725,31
Zwischensumme FB Wirtschaftswissenschaften	38.632,00
Zwischensumme FB Rechtswissenschaften	0
Summe	358.902,18

b) Formel Plus – Finanzierung fachspezifischer Maßnahmen

Lehreinheiten, die den zu erreichenden universitätsspezifischen Wert von 52,5% nicht realisieren konnten, erhalten grundsätzlich die Möglichkeit, Konzepte zur Verbesserung der Situation vorzulegen. Hierfür sind zentrale Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Qualitätssicherung evaluiert und je nach Wirksamkeit angepasst.

¹ Inklusive Islamische Religion im Masterstudiengang »Lehramt an berufsbildenden Schulen in für Fachbachelor«

In dieser Kategorie wurden im Jahr 2018 zur Finanzierung von unterstützenden Tutorien und fachdidaktischen Maßnahmen Mittel in den Lehreinheiten Mathematik, Angew. Systemwissenschaft und Rechtswissenschaften bereitgestellt und wie folgt abgerufen:

Lehreinheit	IST 2018 [Euro]
• Mathematik	24.613,67
• Angew. Systemwissenschaft	24.321,35
• Rechtswissenschaften	5.381,57
Summe	54.316,59

c) Formel Plus – Finanzierung zentraler Maßnahmen

Darüber hinaus werden Formel Plus Mittel für zentral verantwortete Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität eingesetzt. Diese Maßnahmen können nur auf zentraler Ebene umgesetzt werden und kommen den Fächern im Bemühen um eine Verbesserung der Studienbedingungen sowie um eine Senkung der Studienabbruchsquote bzw. Erhöhung der Quote der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit unmittelbar bzw. mittelbar zu Gute. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die nachhaltige Verbesserungen in den Phasen des Studieneinstiegs, des Studienverlaufs und der Studienorganisation vorsehen.

Im Jahr 2018 wurden nachstehende Einzelprojekte wie folgt gefördert:

Maßnahme/ Projekt	IST 2018 [Euro]
• studentischen Tutorien als Multiplikatoren in der Koordinationsstelle Professionalisierung	6.562,50
• Ausbau der Schreibwerkstatt im Sprachenzentrum	33.367,98
• Aufbau einer Sprechwerkstatt im Sprachenzentrum	37.322,56
• Fortführung des Projektes: Etablierung eines Leistungspunkte-Frühwarnsystems	14.314,06
• Fortführung des Projektes: Monitoringsystem „Studium und Lehre“	74.942,05
• Fortführung des Projektes: „Studienorientierung UNI“	16.169,20
Summe	182.678,35

Forschung und Nachwuchsförderung

Ende 2018 hat die DFG die Entscheidung getroffen, den SFB 944 »Physiologie und Dynamik zellulärer Mikrokompartmente« abermals, den Statuen entsprechend allerdings letztmalig, für die Dauer von vier Jahren mit 9,9 Mio. € zu fördern. Mit 1,3 Mio. € fördert die DFG seit 2018 die in der Physik verortete FORSCHUNGSGRUPPE »Fundamental Aspects of Statistical Mechanics and the Emergence of Thermodynamics in Non-Equilibrium Systems«, die sich theoretischen Herausforderungen in Bezug auf die mikroskopischen Grundlagen der Relaxation widmet. Die Robert Bosch Stiftung GmbH fördert das GRADUIERTENKOLLEG »Interprofessionelle Lehre in den Gesundheitsberufen«, ein Kooperationsprojekt der Gesundheitswissenschaften der Universität Osnabrück und der Ludwig-Maximilians-Universität München, mit 1,1 Mio. €. Bis 2022 obliegt der Berufspädagogik der Universität Osnabrück federführend die wissenschaftliche Begleitung des Förderprogramms des BMBF zur Internationalisierung der Berufsbildung (Laufzeit 01.09.2017-30.04.2022; Volumen: 1.4 Mio. €).

Ihrem Ziel folgend, Menschen mit Migrationshintergrund Teilhabe an Bildung zu ermöglichen, haben die Universität und Hochschule Osnabrück in der Förderlinie des MWK »Wege ins Studium öffnen« unter dem Titel »MEIN WEG-MEIN STUDIUM« einen erfolgreichen Förderantrag gestellt. In Folge der Förderung mit 427 T€ können bis 2020 Studierende vor der Aufnahme des Studiums aber auch über das Studium hinaus unterstützt werden, sei es durch Schüler-Coaching oder durch Begleitung der Studienabschlussphase mit Blick auf den Übergang ins Berufsleben.

Wissenschaftler*innen des Forschungszentrums CEDER untersuchen bis 2022 mit Förderung in Höhe von 0,8 Mio. € aus dem Landesprogramm »FRÜHKINDLICHE BILDUNG UND ENTWICKLUNG – KOOPERATIVE FORSCHUNG UND PRAXISTRANSFER« »Familiales und professionelles Feedback im Zusammenhang mit mathematischer Entwicklung bei vier- bis sechsjährigen Kindern aus unterschiedlichen Sozialmilieus« und leiten wissenschaftliche Ergebnisse über ein Transfermodul in die Praxis weiter.

Das Forschungszentrum IMIS ist als Gründungsmitglied der »Gemeinschaft des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM-Gemeinschaft)« und seine Anbindung an das »Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)« im Jahr 2018 ebenso gestärkt worden wie durch die Einrichtung einer aus Landesmitteln finanzierten Nachwuchsgruppe, die in den nächsten fünf Jahren zum Thema »DIE WISSENSCHAFTLICHE PRODUKTION VON WISSEN ÜBER MIGRATION« forschet. In diesem mit 1,5 Mio. € aus dem Niedersächsischen Vorab geförderten Projekt werden die derzeitigen Bedingungen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Themenkomplex Migration und daraus hervorgehende Beschränkungen des Blickwinkels der Forschung beleuchtet, um Perspektiven einer reflexiven Migrationsforschung herauszuarbeiten.

Das im Kunsthistorischen Institut der Universität Osnabrück verortete Forschungsprojekt »Welfenbildnisse – Bildnisse der Welfen: Genealogische Repräsentation, Herrschaft und Erziehung zwischen 1648 und 1789« wird bis 2022 in der Förderlinie PRO*NIEDERSACHSEN – Stärkung der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften und des wissenschaftlichen Diskurses in Niedersachsen« mit 240 T€ gefördert. Ebenfalls in der Linie PRO*Niedersachsen gefördert werden Untersuchungen der Sozialwissenschaften zu »Bewertungspraktiken in Lehr-/Lernsetting in der Promotionsbetreuung« bis 2020 mit 194 T€ sowie der Geographie zu »Direktinvestitionen zwischen Türkei und Deutschland Standorte, Auswirkungen und Risiken für Unternehmen in und Investitionen aus Niedersachsen« bis 2021 mit 199 T€.

2018 sind für Projekte insgesamt Drittmittel i. H. v. rund 26 Mio. € bewilligt worden. Ca. 41 % der bewilligten Mittel entfielen auf Mittel der DFG, ca. 30 % auf Bundesmittel, ca. 11 % auf EU- bzw. Mittel internationaler Geldgeber, ca. 9 % auf nicht-öffentliche Geldgeber, ca. 8 % auf sonstige öffentliche Geldgeber und ca. 5 % auf Stiftungen. Von den eingeworbenen Mitteln stammen ca. 42 % aus den Naturwissenschaften/Mathematik, ca. 50 % aus den Geisteswissenschaften, ca. 8 % aus übrigen Einrichtungen (z. B. virtUOS oder International Office). Als Bestandteil eines Personalentwicklungskonzeptes für das gesamte wissenschaftliche Personal ist das NACHWUCHSFÖRDERKONZEPT wie geplant im November 2018 im Senat beraten und im Dezember 2018 im Präsidium beschlossen worden. Dieser Umstand eröffnet der Universität Osnabrück die Möglichkeit, sich mit dem Vorhaben »TENURE-TRACK-KONSEQUENT« an der zweiten Ausschreibungsrunde des Tenure-Track-Programms von Bund und Ländern zu beteiligen und die Förderung für neun Professuren zu beantragen. Ziel der Universität Osnabrück ist grundsätzlich, die Planbarkeit wissenschaftlicher Karrieren an der Universität Osnabrück zu verbessern, Tenure-Track als qualitätsgesichertes Modell strukturell und flächendeckend zu etablieren, die Profilbildung und wissenschaftliche Innovationsfähigkeit aller Fächer zu stärken bzw. sicherzustellen, indem zukünftig alle planmäßig freiwerdenden W2-Professuren in einen zentralen Stellenpool überführt und ausschließlich zur Etablierung von Tenure-Track-Professuren genutzt werden.

Infrastruktur

Die Universität Osnabrück fördert das Wachstum des OPEN-ACCESS-PUBLIZIEREN beständig und stellt beispielsweise für die von der DFG bewilligten Projektjahre 2018/2019 Eigenmittel bereit, die über den verpflichtenden Eigenanteil hinausgehen. Da die im Einsatz befindliche Repositoriumsoftware seit 2018 die technischen Voraussetzungen für eine Zertifizierung durch die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. erfüllt, ist 2018 die Erteilung eines entsprechenden DINI-Zertifikats beantragt worden. Eine Empfehlung der Gutachter*innen steht noch aus.

Die erste Phase der projektbezogenen Einführung eines Forschungsinformationssystems ist mit Jahresende wie geplant abgeschlossen worden, so dass eine auf der Open Source Software VIVO basierende Veröffentlichung von – den landesseitigen Leitlinien zur Schaffung von Transparenz in der Forschung entsprechend – Daten zu seit 2015 bis 2018 jeweils zum 1.12. laufenden, drittmittelfinanzierten Projekten und etwaig vorliegender Projektergebnisse erfolgt. 2019/2020 wird der Fokus auf der inhaltlichen Weiterentwicklung des Systems und v. a. auch auf der Ablösung der derzeitigen Veröffentlichungspraxis, der kontinuierlichen Qualitätssicherung der Datenbasis, der fortlaufenden Dokumentation der Software und der Etablierung des Systems u. a. durch Einsatz eines Key-User-Konzepts liegen. Mit erfolgreichem Abschluss der Phase 2 soll die Freischaltung des Systems erfolgen, verbunden mit einer sich dann spätestens anschließenden Evaluationsphase (geplant bis Ende 2021).

Querschnittsthemen, Organisationsentwicklung

2018 haben eine Professorin und neun Professoren ihre Lehr- und Forschungstätigkeiten an der Universität Osnabrück neu aufgenommen. Von den sieben 2018 an Osnabrücker Professor*innen erteilten Rufen konnten fünf erfolgreich abgewendet werden. Ein Ruf ist angenommen worden. Eine Entscheidung steht noch aus. Der Anteil von mit Frauen besetzten Professuren lag Ende des Jahres 2018 bei 28,7 %.¹

Die Universität Osnabrück war auch in der dritten Phase des von Bund und Ländern aufgelegten »PROFESSORIN-PROGRAMMS« erfolgreich. Da das Konzept zur Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Profes-

¹ W3, W2, W1 – inkl. Hochschuldozent*innen; Verwalter*innen/Vertreter*innen; vorbehaltlich abschließender Meldung zur amtlichen Statistik

sur als hervorragend bewertet worden ist, kann die Universität Osnabrück als eine von zwei niedersächsischen Universitäten in die Förderung von vier statt drei erstberufenen Frauen gelangen.

Das im Kontext »familiengerechte Hochschule« stehende Projekt »Flexibilisierung der Arbeitszeit im nicht wissenschaftlichen Dienst« ist 2018 mit Unterzeichnung einer Dienstvereinbarung, durch die u. a. organisationsbezogene Servicezeiten statt der bisherigen personenbezogenen Kernzeiten eingeführt werden, erfolgreich abgeschlossen worden.

Mit Blick auf eine integrative Internationalisierungsstrategie und den Handlungsempfehlungen der HRK entsprechend, werden sich die universitären Gremien nach Vorbereitung durch eine Arbeitsgruppe 2019 u. a. mit der Zielrichtung der institutionellen Sprachenpolitik an der Universität befassen. Zur Internationalisierungsstrategie zählen auch das 2018 systematisch gefestigte Procedere des »Onboarding« internationaler Mitarbeiter*innen sowie das internationalen Promovierenden zuteilwerdende Beratungsangebot.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die absolute Zahl der Studierenden, die einen Aufenthalt im Ausland absolviert haben, positiv entwickelt; das Verhältnis von einen Auslandsaufenthalt absolvierenden Studierenden zu insgesamt immatrikulierten Studierenden stagniert jedoch¹. 304 Studierende der Universität Osnabrück haben einen Auslandsstudienaufenthalt an einer Partneruniversität verbracht², davon 219 im Rahmen des ERASMUS+-Programms³. Im Rahmen dieses Programms haben 95 Studierende und mit universitärer Unterstützung zudem 21 Studierende ein Auslandspraktikum absolvieren können⁴. 63 ausländische Studierende haben an vier zentral organisierten Kurzzeitprogrammen teilgenommen. Zunehmend auch dezentral organisierte Kurzzeitprogramme sollen zu wachsender Internationalisierung beitragen.

Im Rahmen des Landesprogramms »HP-INVEST« hat die Universität ihre Planungen zum Teil modifizieren müssen. So ist von der Erweiterung des Zentrums für Hochschulsport im Rahmen des HP-INVEST Abstand genommen worden, da eine Machbarkeitsstudie gezeigt hat, dass die vorgesehenen Maßnahmen sinnvollerweise Teil eines Gesamtkonzeptes sein müssten und als große Baumaßnahme anzumelden und umzusetzen wären.

II. Ertrags- und Finanzlage

Vermögenslage

Aufgrund der Vorgabe, das immobile Anlagevermögen nicht in der Bilanz auszuweisen – es wird insgesamt für das Land beim Landesliegenschaftsfonds bilanziert – besteht das ANLAGEVERMÖGEN der Universität Osnabrück mit einem Gesamtwert von Mio. € 60 (VJ: Mio. € 58) im Wesentlichen aus den technischen Anlagen für Forschung und Lehre sowie der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Neben den verhältnismäßig geringen Vorräten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird das UMLAUFVERMÖGEN durch Forderungen gegen das Land in Höhe von T€ 2.057 (VJ: T€ 1.777) sowie Forderungen gegen andere Zuschussgeber in Höhe von T€ 3.392 (VJ: T€ 4.191) bestimmt. Die Forderungen gegen das Land resultieren im Wesentlichen aus noch nicht erstatteten Nutzungsentgelten, Personalkosten (insbesondere Versorgungsaufwendungen) sowie Aufwendungen für Mutterschutz. Der Hauptanteil der Forderungen gegen andere Zuschussgeber zum Stichtag 31.12.2018 umfasst solche gegen die DFG mit T€ 1.161 (VJ: T€ 3.066) und gegen die EU mit T€ 1.456 (VJ: T€ 506)).

Der KASSENBESTAND UND DIE GUTHABEN BEI DEN KREDITINSTITUTEN (inkl. Landeshauptkasse) von T€ 59.686 (VJ: T€ 53.877) besteht mit T€ 57.783 (VJ: T€ 52.312) aus dem Bestand auf dem Abrechnungskonto bei der Landeshauptkasse.

In die RÜCKLAGE GEM. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG von T€ 16.302 (VJ: T€ 16.228) wurde der Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von T€ 4.076 (2017: T€ 5.439) eingestellt. Im Gegenzug wurden auf der Grundlage von Präsidiumsbeschlüssen im Berichtsjahr T€ 4.002 (VJ: T€ 3.413) entnommen. Die Verwendung erfolgte für Maßnahmen zur Sicherstellung der Berufungsfähigkeit (T€ 834), für Infrastrukturmaßnahmen (T€ 1.607) sowie für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungsplanung/Profilbildung (T€ 1.560). Die weiteren Rücklagen dienen der Finanzierung bereits getätigter Berufungs- und Bleibezusagen sowie der Finanzierung weiterer Maßnahmen zur Profilbildung, die sich aus dem Strategieprozess ergeben. Ein weiterer Teil wird, wie bereits in der Vergangenheit, in Maßnahmen zur Begegnung des existierenden Instandhaltungs- und Investitionsstaus im Bereich der Gebäude und der technischen Infrastruktur fließen, so dass die Zuführungen zur Rücklage vollständig innerhalb der Frist gem. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG verwendet werden.

Den SONDERRÜCKLAGEN wurden per Saldo T€ 184 (VJ: Entnahme T€ 135) zugeführt. Sie erhöhen sich somit auf T€ 4.601 (VJ: T€ 4.417). Die Sonderrücklagen spiegeln die bei der Universität Osnabrück verbliebenen Guthaben

¹ Jeweils bezogen auf das Wintersemester

² Studienjahr 2017 = 274

³ Studienjahr 2017 = 163

⁴ Studienjahr 2017 = 69

und Überschüsse aus Drittmittelprojekten wider. Diese Mittel verbleiben den Projektleiterinnen und Projektleitern in den Fachbereichen und stehen zur Anschubfinanzierung neuer Vorhaben und Projekte zur Verfügung. Die BILANZSUMME von T€ 128.358 (VJ: T€ 120.411) hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 7.947 (6,6 %) erhöht.

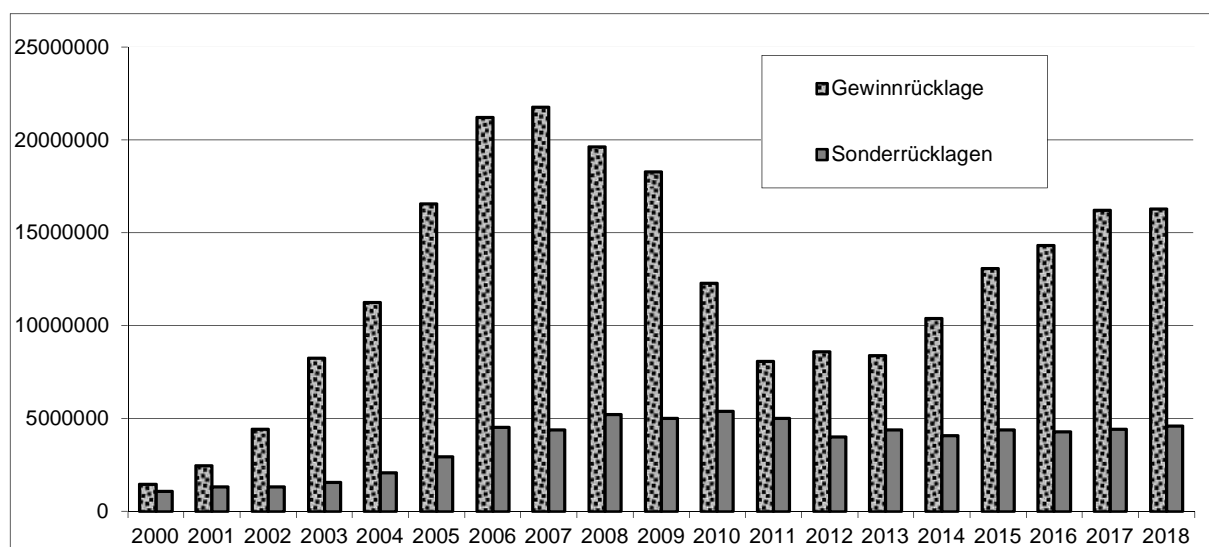


Abb. Entwicklung der Rücklagen

Vereinfachte Kapitalflussrechnung

	2018	2017	
	TEUR	TEUR	
1.	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	2.960	856
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6.281	5.621
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.750	921
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		268
	Veränderungen des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	2.400	2.060
	Veränderungen der Sonderpostens für Studienbeiträge	-204	-109
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-19
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	262	-1.623
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.541	285
8.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1. bis 7.)	14.490	8.260
9.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	9	100
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8.564	-7.898
12.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-126	-132
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
14.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
15.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9. bis 14.)	-8.681	-7.930
16.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (einschl. Finanzierung Anteile)	0	0
17.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0	0
18.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 16. und 17.)	0	0
19.	= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 8., 15. und 18.)	5.809	330
20.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	53.877	53.547
21.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 19. und 20.)	59.686	53.877

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

59.686 53.877

Das Finanzmanagement der Universität Osnabrück umfasst die Planung, Steuerung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Mittelbeschaffung und Mittelverwendung. Es betrachtet die Finanzierung als Aspekt der Hochschulsteuerung durch die Hochschulleitung im Rahmen ihrer operativen und strategischen Dispositionen in allen Teilbereichen der Universität Osnabrück.

Das universitäre Finanzmanagement umfasst einerseits die strategischen Bereiche wie die mehrjährige, mittelfristige Finanzplanung, die Steuerung und Kontrolle der Ertrags- und Risikoposition der Hochschule, insbeson-

dere die Finanzierungsquellen und die Finanzierungsstrukturen einschließlich der Rücklagenplanung. Andererseits dient das operative Finanzmanagement, vor allem die laufende Budgetüberwachung, das Finanzberichtswesen und das Forderungs-, Zahlungs- und Liquiditätsmanagement der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der universitären Prozesse.

Die wesentlichen Ziele des universitären Finanzmanagements sind daher:

- Nachhaltige Sicherung des universitären Betriebes der Universität Osnabrück
- Absicherung der universitären Entscheidungen und Risiken durch ein finanztechnisches Risikomanagementsystem

Die Hochschule war auf der Basis des vorstehend dargelegten Finanzmanagements jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Ertragslage

Die ERTRÄGE AUS DEN ZUWEISUNGEN DES LANDES AUS MITTELN DES FACHKAPITELS ZUR DECKUNG DES LAUFENDEN AUFWANDES sind – ohne Berücksichtigung von Erträgen, die Vorjahren zuzuordnen waren, einschließlich der Mittel für Bauunterhalt und Mutterschutz – auf T€ 98.883 (Vj: T€ 94.956) um T€ 3.927 oder 4,1 % nominal gestiegen. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die gem. dem Zukunftsvertrag mit dem Land gewährten Besoldungs- und Entgeltsteigerungen sowie Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Lehrerbildung in Höhe von T€ 900 zurückzuführen.

Die ERTRÄGE AUS ZUWEISUNGEN DES LANDES AUS SONDERMITTELN FÜR LAUFENDE ZWECKE sind im Berichtsjahr T€ 19.843 (VJ: T€ 20.999) geringfügig gesunken. Neben den Studienqualitätsmitteln, den Mitteln des Hochschulpaktes und den Mitteln für die Förderung antragsgebundener Forschungsprojekte durch das Land sind in den Sondermitteln auch die Mittel des Landes zur Unterstützung der universitären Berufungsverfahren enthalten.

Die ERTRÄGE AUS ZUWEISUNGEN DES LANDES AUS SONDERMITTELN FÜR INVESTIVE ZWECKE sind von T€ 11.366 in 2017 auf T€ 13.828 in 2018 gestiegen.

Die ERTRÄGE VON ANDEREN ZUSCHUSSGEBERN (DRITTMITTEL) sind 2018 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,7 % gestiegen (T€ 19.810 gegenüber VJ: T€ 18.748). Wichtigste Drittmittelgeber waren

- die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit T€ 8.080 (VJ: T€ 8.234),
- der Bund mit T€ 5.755 (VJ: T€ 5.425) und
- die EU einschl. EFRE mit T€ 1.325 (VJ: T€ 1.216).

Der Betrag der zum Stichtag noch nicht verausgabten STUDIENBEITRÄGE wird in einem Sonderposten für Studienbeiträge ausgewiesen, deren Verwendung ganz bestimmten Bedingungen unterliegt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Sonderposten um T€ 204 auf T€ 5.399 gesunken. Die Entnahme in Höhe von T€ 204 (Vj: T€ 110,0) aus dem Sonderposten 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten Studienbeiträge	2018 in T€
Erträge	0
Aufwendungen	
Bauliche Maßnahmen – Seminarraumausstattung/ Kommunikationsflächen	-184
Bauliche Maßnahmen – Konzeption Studierendenzentrum	-20
Summe Entnahme aus dem Sonderposten gesamt	-204

Die ERTRÄGE AUS DEN LANGZEITSTUDIENGEBÜHREN sind von T€ 224 auf T€ 238 gestiegen.

Als UMSATZERLÖSE werden insbesondere die Erträge aus der Auftragsforschung, den wissenschaftlichen Dienstleistungen, der Fort- und Weiterbildung sowie aus Kongressen und Tagungen erfasst. Diese betragen im Berichtsjahr T€ 6.586 (VJ: T€ 6.736). Hierin sind die ertragswirksamen Abschlüsse von Projekten der Auftragsforschung im Berichtsjahr (T€ 2.409, VJ: T€ 3.598) sowie erhöhte Erträge aus Beistandsleistungen einschl. Nachzahlungen (T€ 1.659, VJ: T€ 743) enthalten.

Die MATERIALAUFWENDUNGEN sanken um 3,9 % auf T€ 6.650 (VJ: T€ 6.919). Die Minderung ist insbesondere auf verminderte Aufwendungen bei der Beschaffung von PICA-Lizenzen zurückzuführen.

Die PERSONALAUFWENDUNGEN stellen den größten Aufwandsblock der Universität Osnabrück dar. Sie stiegen um 4,6 % auf T€ 103.759 (VJ: T€ 99.181). Die Steigerung ist insbesondere auf Entgelt- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen. Die SONSTIGEN BETRIEBLICHEN AUFWENDUNGEN stiegen von T€ 47.351 um 4,1 % auf T€ 49.282 in 2018.

Das JAHRESERGEBNIS zeigt einen Überschuss von T€ 2.960 (VJ: Überschuss T€ 856).

Der BILANZGEWINN beträgt T€ 6.730 (VJ: T€ 4.076), der der Rücklage gem. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHG zugeführt wird. Der Bilanzgewinn ist einerseits zurückzuführen auf zeitliche Verzögerungen bei bzw. nicht realisierbare Stellenbesetzungen. Dies gilt sowohl für Stellenbesetzungen im Rahmen von Berufungsverfahren als auch für die Besetzung von Stellen im nichtwissenschaftlichen Bereich (Fachkräftemangel). Die Verzögerungen bzw. noch nicht realisierte Stellenbesetzungen trugen, beispielweise auch im Bereich des Gebäudemanagements, dazu bei, dass geplante Maßnahmen und Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden konnten. Zudem wirkten sich Nachforderungen aus Beistandsleistungen positiv auf das Jahresergebnis aus.

Kostendeckungsgrad der Gebühren und Entgelte

Gem. VV Nr. 1.10.5.3 zu § 26 LHO soll im Lagebericht (§ 289 HGB) auch eingegangen werden auf den KOSTENDECKUNGSGRAD DER GEBÜHREN UND ENTGELTE. Der Kostendeckungsgrad der Gebühren und Entgelte im Bereich der Auftragsforschung und der Anwendung gesicherter Erkenntnisse unterliegt seit Mitte 2009 der Vollkosten- und Trennungsrechnung und beträgt 100 %. Im Bereich der sonstigen Dienstleistungen ist die Vollkostenrechnung die maßgebende Kalkulationsgrundlage, soweit dies unter Berücksichtigung marktspezifischer und rechtlicher Rahmenbedingungen möglich ist.

Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Sachanlagen

Nach den Vorschriften der VV zur LHO ist im Lagebericht darüber hinaus auf die LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND DEN AUSNUTZUNGSGRAD DER WICHTIGSTEN SACHANLAGEN einzugehen. Diese Bestimmung hat die Universität Osnabrück bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis geprüft, dass diese Forderung für staatliche Universitäten aufgrund des Fehlens allgemeiner und hochschulübergreifender Leistungswerte der Forschungskapazitäten nicht umsetzbar ist.

Auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsvertrages mit dem Land ist der Berufungspool separat auszuweisen. Im Berichtsjahr wurden T€ 1.878 (VJ: T€ 1.613) verausgabt.

Der Ermächtigungsrahmen ist eingehalten worden.

III. Ausblick - Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung

Anfang 2019 werden die Universität Osnabrück und das Land Niedersachsen mit Unterzeichnung einer Zielvereinbarung ENTWICKLUNGSZIELE der Universität für den Zeitraum 2019-2021 abschließend festlegen, deren Realisierung sich die Universität Osnabrück ab 2019 – auch als konsequente Fortsetzung des von ihr initiierten Strategieprozesses – widmen müssen. So wird die Universität u. a. (a) die Drittmittelträge kontinuierlich steigern müssen. Dies gilt auch mit Blick auf das abermals zu erwartende defizitäre Ergebnis der leistungsbezogenen Mittelzuweisung des Landes im Formeljahr 2019 und mit dem Bewusstsein, dass eine Steigerung nicht zwingend eine Verminderung des Formeldefizits im BEREICH FORSCHUNG nach sich ziehen muss. Insbesondere dann nicht, wenn die anderen niedersächsischen Universitäten deutlich mehr in finanzstarken drittmittelfinanzierten Forschungsverbänden und/oder der Exzellenzinitiative des Bundes punkten als die Universität Osnabrück. Insoweit muss mindestens die Strategie, Drittmittelakquise und Partizipation an drittmittelgeförderten Forschungsverbänden durch sechs aus eigenen Mitteln anschlussfinanzierten Profillinien zu befördern, sichtbar greifen. Entsprechendes gilt grundsätzlich zur bisherigen Bilanz der abgeschlossenen Promotionen an der Universität Osnabrück. Die Universität wird, (b) zur Vermeidung monetärer Sanktionen bei nicht ausreichender Ausschöpfung von Ausbildungskapazitäten, zielführende Maßnahmen – soweit bei nachfrageabhängigen (Unterrichts)Fächern beeinfluss- und realisierbar – ergreifen müssen. Zudem wird die Universität (c) die erzielte Verbleibquote der Studierenden verbessern und regelmäßig evaluieren müssen, inwieweit aufgelegte Maßnahmen aus dem Programm Formel+ zielführend waren. Unbeschadet der Programmmaßnahmen, die auch erst mittelfristig Erfolge zeigen können, entbindet die Universität dies nicht von ihrer Verpflichtung, die Entwicklung der VERBLEIBQUOTEN regelmäßig zu betrachten, zu analysieren und zu bewerten. Sie kann sich dazu zukünftig u. a. des im Studienjahr 2019 in den Regelbetrieb gehenden Leitungspunkte-Verlaufssystems oder der Kohorten-Verlaufsanalysen bedienen. Im Übrigen ist, auch um Formeldefizite im Bereich Forschung weitgehender als bisher abzufedern, zukünftig ein größeres Augenmerk auf den BEREICH LEHRE/ABSOLVENT*INNEN zu legen. Es sollten mehr Studierende als bisher in die Lage versetzt werden, ihren Abschluss in der Regelstudienzeit zu erzielen, nicht zuletzt, um in diesem abschluss- und regelstudienzeitgewichteten Parameter der leistungsbezogenen Mittelzuweisung dauerhaft noch besser als bisher abzuschließen. Erste Warnhinweise, in welchen Studiengängen mit erheblichen Regelstudienzeitüberschreitungen zu rechnen ist und in welchen Semestern Leistungen nicht wie vorgesehen erbracht werden, können auch hier Instrumente wie das o. g. Leistungspunkte-Verlaufssystem liefern. Auch mit monetärem Blick auf die STUDIENQUALITÄTSMITTEL bedarf die Entwicklung der Studierenden in der Regelstudienzeit 2019 der Aufmerksamkeit, da diese nur für Studierende in der

Regelstudienzeit zzgl. einmalig vier weiterer Semester gezahlt werden. Bedingt durch die Wiedereinführung von G9 in Niedersachsen sind 2019 Maßnahmen aufzulegen, die geeignet sind, den zu erwartenden Einbruch im Studienjahr 2020 von rund einem Drittel der in den letzten fünf Studienjahren im 1. Hochschulsemester durchschnittlich zu verzeichnenden Immatrikulationen möglichst gering zu halten und u. a. mehr Studierende als bisher aus anderen Bundesländern für ein Studium an der Universität Osnabrück zu gewinnen.

Neben den vorgenannten Rahmenbedingungen werden die wesentlichen finanziellen und personellen Risiken wie folgt bewertet:

Die zunehmende Problematik, Stellen qualifiziert und zeitnah zu besetzen, stellt die Universität Osnabrück vor allen Dingen im nichtwissenschaftlichen Bereich nach wie vor vor große Herausforderungen. Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten, aber auch der zeitgerechten Abwicklung von Maßnahmen stellen ein erhebliches Risiko dar. Die Intensivierung der Personalentwicklung sowie der Ausbau der hochschulinternen und hochschulübergreifenden Fort- und Weiterbildung können dieses Problem nur zum Teil und zudem nur mittelfristig lösen.

Die Universität Osnabrück erwartet aufgrund der Entwicklung der Leistungsindikatoren mittelfristig eine leichte Verbesserung des Rückzahlungsrisikos bei der leistungsorientierten Mittelzuweisung des Landes.

Die Notwendigkeit der Flächenerweiterung, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand und der unzeitgemäße Zustand vieler Gebäude verbunden mit dem Risiko, dass die Landeszuweisungen nicht ausreichen, um eine bedarfsdeckende Finanzierung zu gewährleisten, gefährden mittelfristig die Aufgabenerfüllung der Universität Osnabrück.


Ein Rückzahlungsrisiko im Kontext des Hochschulpaktes bei mangelnder Ausschöpfung der zusätzlich geschaffenen Studienplätze kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird deutlich, dass die künftige Entwicklung der Universität Osnabrück neben hochschulpolitischen und personellen Rahmenbedingungen nicht nur von einer Erhöhung der Landeszuweisung abhängt, sondern ebenso davon, ob das Land Mittel für die bauliche Entwicklung bereitstellen wird.


IV. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Osnabrück, den 28. August 2019



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Präsident



Dr. Wilfried Hötter
Vizepräsident für Personal und Finanzen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Universität Osnabrück, Osnabrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Universität Osnabrück, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Universität Osnabrück für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, den weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen, und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hochschule zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Universität. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, den weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen, und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, den weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen, und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Hochschultätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Hochschultätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Hochschultätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Universität vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, den weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen, und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, den weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen, und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Universität vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, den weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere der Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen, und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Universität abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Hochschultätigkeit der Universität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Hochschultätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Universität ihre Hochschultätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Universität.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen

Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 28. August 2019

PKF Fasselt Schlage
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Pohl
Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Bilanzsumme 128.357.888,49 EUR, Jahresüberschuss 2.959.729,83 EUR) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Universität Osnabrück, Osnabrück.)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.